

bvkm.aktuell Nr.2/2010, März

Bundesverband für körper- und  
mehrfachbehinderte Menschen e.V.  
E-Mail: [info@bvkm.de](mailto:info@bvkm.de) [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)



Liebe Leser, liebe Leserinnen,

ich hoffe, Sie haben die Winterzeit gut überstanden. Insbesondere für Menschen, die zur Fortbewegung auf Hilfsmittel angewiesen waren, war diese Zeit eine besondere Herausforderung. Ich konnte mich gerade in Berlin mehrfach von diesen neuen Barrieren überzeugen.

Nun steht der Frühling vor der Tür und mit ihm kommt ein neues großes Ereignis auf den Bundesverband zu. Während wir am 1. Mai des letzten Jahres das 50-jährige Bestehen des Bundesverbandes feierten, steht nun die Abschlussveranstaltung unseres Projektes „Frauen sind anders – Männer auch“ rund um den 1. Mai in Köln an. Ich verspreche Ihnen, die Veranstaltung wird der Berliner in nichts nachstehen.

Hinweisen möchte ich Sie auch auf die Fachtagung und Mitgliederversammlung des bvkm am 9. und 10. Oktober in Herrsching am Ammersee. Zu den anstehenden Vorstandswahlen wird der Vorsitzende Aribert Reimann nicht zur Wiederwahl stehen. Die Bitte des Wahlvorstandes, uns Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen, liegt Ihnen ja bereits seit Anfang März vor.

Halten Sie sich den Oktobertermin unbedingt frei. München, der Ammersee und die Veranstaltung des Bundesverbandes sind immer eine Reise wert.

Mit freundlichem Gruß

N. Müller-Fehling  
(Geschäftsführer)

## Inhalt

<b>Bundesverband</b>	
Materialien-Bestellscheine	S.3
Mitgliederversammlung 2010	S. 4
Nachruf Dr. R. von Arentschild	S. 5
<b>Aktion Mensch</b>	
Informationen zum Aktionstag 5. Mai 2010	S. 25 ff
<b>Recht und Praxis</b>	
Anspruch auf Regelsatz eines Haushaltsvorstandes nach Vollendung des 25. Lebensjahres	S. 7
Keinen Zusatzbeitrag zur ges. KK für Bezieher von Grunds.	S. 8
Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes nach einer Ausbildung ohne Ausbildungsvergütung	S. 8
Kostenübernahme für Elternassistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe	S. 9
Konduktive Förderung kann Leistung der Eingliederungshilfe sein	S. 9
UN Konvention: Recht auf Regelschule gilt sofort	S. 11
Änderungen zum 1. Januar 2010	S. 12
Hartz-IV-Urteil des BVerfG schreibt für Härtefälle höhere Regelsätze vor (plus Musterantrag)	S. 14
<b>Aus den Landesverbänden</b>	S. 16
<b>Meldungen</b>	S. 19
<b>Bücher</b>	S. 21
<b>Pressespiegel</b>	

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Landes- und Ortsverbände des Bundesverbandes,

der Bundesverband aktualisiert stetig sein OV-Verzeichnis.  
Bitte schicken Sie uns dieses Schreiben, wenn sich etwas in Ihrem Verein,  
Ihrer Gruppe oder Initiative verändert haben sollte!  
Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung!

Ihr Bundesverband

Name der Mitgliedsorganisation:.....

Anschrift:.....

Ansprechpartner/in:.....

Tel.:.....

Fax:.....

(allgemeine) E-Mail:.....

Internet (www):.....

**Angebot bitte hier ankreuzen:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="radio"/> Frühförderung                      | <input type="radio"/> Betreuungsverein                                   |
| <input type="radio"/> Sozialpädiatrisches Zentrum        | <input type="radio"/> Familienentlastender Dienst                        |
| <input type="radio"/> Elterntreff                        | <input type="radio"/> Müttertreff/Müttergruppe                           |
| <input type="radio"/> Ergotherapie                       | <input type="radio"/> Schullandheim                                      |
| <input type="radio"/> Krankengymnastik                   | <input type="radio"/> Bildung/Kultur                                     |
| <input type="radio"/> Logopädie                          | <input type="radio"/> Ferieneinrichtung                                  |
| <input type="radio"/> Reittherapie                       | <input type="radio"/> Freizeitmaßnahmen                                  |
| <input type="radio"/> Therapeutisches Schwimmen          | <input type="radio"/> Jugendclub / Jugendtreff                           |
| <input type="radio"/> Unterstützte Kommunikation         | <input type="radio"/> Fahrdienst   |
| <input type="radio"/> Kindertagesstätte                  | <input type="radio"/> Sport  |
| <input type="radio"/> Schulvorbereitende Einrichtung     | <input type="radio"/> Wohneinrichtung                                    |
| <input type="radio"/> Pflegedienst                       | <input type="radio"/> Kurzzeitpflege                                     |
| <input type="radio"/> Ambulante Dienste                  | <input type="radio"/> Betreutes Wohnen                                   |
| <input type="radio"/> Sonderschule                       | <input type="radio"/> Behindertengerechte Wohnungen                      |
| <input type="radio"/> Internat                           | <input type="radio"/> Berufsbildungswerk                                 |
| <input type="radio"/> Kinderheim                         | <input type="radio"/> Tagesförderstätte                                  |
| <input type="radio"/> Beratung                           | <input type="radio"/> Werkstätte (WfbM)                                  |
| <input type="radio"/> Testamentsberatung/ -vollstreckung | <input type="radio"/> Integrationsfachdienst/<br>Integrationsunternehmen |

**Bitte ergänze Sie die Liste, wenn Sie ein Angebot Ihres Vereines/Ihrer Gesellschaft nicht wiederfinden**

- .....
- .....
- .....
- .....

Bitte senden Sie den Bogen an den:  
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.  
Brehmstr. 5-7  
40239 Düsseldorf                      oder per Fax: 02 11/64004-20

# Materialien – Bestellschein

Benötigen Sie Materialien zum Auslegen oder für Veranstaltungen? Bestellen Sie einfach per Fax 0211/64004-20 oder unter [info@bvkm.de](mailto:info@bvkm.de)

**Das Testament** *Stck.:* \_\_\_\_\_  
(je 50 Cent plus Porto)

**Mein Kind ist behindert** *Stck.:* \_\_\_\_\_  
(je 50 Cent plus Porto)

**Steuermerkblatt** *Stck.:* \_\_\_\_\_  
(kostenlos, Versandkostenersatz)

**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** *Stck.:* \_\_\_\_\_  
(kostenlos)

**Das Persönliche Budget** *Stck.:* \_\_\_\_\_  
(kostenlos)

**Versicherungsmerkblatt** *Stck.:* \_\_\_\_\_  
(kostenlos)

**Gemeinsam stark mit Behinderung** *Stck.:* \_\_\_\_\_  
(kostenlos)

**MiMMi** *Stck.:* \_\_\_\_\_  
(kostenlos)

**Fritz & Frida** *Stck.:* \_\_\_\_\_  
(kostenlos)

**Knautschbälle** *Stck.:* \_\_\_\_\_  
(kostenlos)

**Absender:**

---

---

## BVKM Mitgliederversammlung 2010 8. – 10. Oktober 2010



### Einladung

Vom **8.-10. Oktober 2010** führt der bvkm seine Mitgliederversammlung in Warteil (Ammersee) bei München durch. Im Rahmen dieser Mitgliederversammlung wird ein neuer Vorstand gewählt und der bisherige Vorsitzende Aribert Reimann verabschiedet.

Am **9. Oktober** findet dort die Fachtagung zur Mitgliedsammlung statt: „GEMEINSAM STARK MIT BEHINDERUNG. Anstöße aus den Landesverbänden, Ortsvereinen und dem Bundesverband“. Vorgestellt werden Themen und Projekte zu den Arbeitsfeldern „Wohnen wie andere auch“, „Eine neue Schule für alle“, „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“, „Persönliche Zukunftsplanung“, „Pflege und Pflegeversicherung“.

*Bitte merken Sie sich schon heute diesen wichtigen Termin vor.  
Weitere Informationen dazu erhalten Sie in den nächsten Monaten.*

## Dr. Renate von Arentsschild ist tot

„Am 3. Januar 2010 ist Frau Dr. v. Arentsschild, unsere von Kollegen, Eltern und Mitarbeitern hochgeschätzte und verehrte Kinderärztin, in Berlin im Alter von 85 Jahren verstorben. Nach ihrer Facharztausbildung in der Kinderklinik Mariendorfer Weg, Berlin-Neukölln, bereits verheiratet und Mutter von 4 Kindern, übernahm sie 1967 die ärztliche Leitung der Kindertagesstätte der Spastikerhilfe e.V. in Berlin Lichterfelde, eine der ersten Kindertagesstätten für Kinder mit cerebralen Bewegungsstörungen in Berlin. Ihr großes Interesse an der Entwicklung behinderter Säuglinge und Kinder, ihre Wärme in der Beratung der Eltern, der Aufbau eines hochqualifizierten interdisziplinären Teams zur Behandlung und Begleitung der oft mehrfachbehinderten Kinder und ihrer Familien, oft über Jahre, die Bereitschaft zur Wissenserweiterung, die Übernahme des Bobath Konzeptes, die Einführung von Bobath Kursen mit ihrer Freude an Lehrtätigkeit begründeten ihren Ruf als außergewöhnliche Kinderärztin. Sie war liebenswürdig im Umgang mit uns, sie war gastfreundlich, sie besuchte gern Konzerte, sie war eine außerordentlich interessante Frau.“



*Wir vermissen sie, wir werden sie immer als Vorbild in Erinnerung behalten.“*

*Dr. med. Barbara Reinboth im Namen der Spastikerhilfe Berlin e.V.*

## Eine Anlaufstelle für Eltern und Kinder

Zum Tod von Dr. Renate von Arentsschild

*Helga Tremel-Sieder*

Zu Beginn des neuen Jahres erreichte uns die traurige Nachricht, dass Dr. Renate v. Arentsschild am Sonntag, dem 3. Januar nach kurzer schwerer Krankheit im Alter von 85 Jahren gestorben ist. Es ist ein Trost für ihre Familie und ihre Freunde, dass ihre Kinder sie auf dieser letzten Wegstrecke rund um die Uhr begleiten konnten.

Das berufliche Leben von Renate v. Arentsschild als Fachärztin für Kinderheilkunde war vor allem der Behandlung und Förderung von Kindern mit cerebralen Bewegungsstörungen und der Betreuung ihrer Familien gewidmet. Die Einbeziehung der Familien und die kollegiale Teamarbeit aller fachlich Beteiligten waren ihr ein besonderes Anliegen. Dies führte auch zu einer Zusammenarbeit mit dem Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., dem sie sich als Beirätin zur Verfügung stellte.

Von Anfang an erkannte sie die Notwendigkeit, die Arbeit auf ein fundiertes Fundament zu stellen. Dies brachte sie schon während ihrer ärztlichen Assistenzzeit in Kontakt mit dem Bobath-Konzept. Der ganzheitliche Ansatz, den sie in Demonstrationen von Berta Bobath wahrnahm, entsprach ihrem eigenen Menschenbild und führte dazu, dass sie selbst sich zu einer namhaften Vertreterin des Konzeptes entwickelte.

Noch im Jahr 2000 berichtete sie in ihrer Rückerinnerung über die 40 Jahre alten ersten Eindrücke: „Ich hatte schon ein bisschen von ‚den Bobaths‘ gehört, eigentlich nichts Aufregendes erwartet. Aber es wurde aufregend. Ich wurde gefesselt und begeistert. Erstens von dem spannenden Vortrag von Dr. Bobath, der lebendig und gar nicht trocken wissenschaftlich die theoretischen Grundlagen der ‚Entwick-

lungeneurologischen Behandlung' vor uns aufrollte. Zweitens war ich fasziniert vom Anschauen der Demonstrationen von Bertie Bobath, wie sie auf die behinderten Kinder einging und was sie nach kurzer Beobachtung des Kindes sah, wie sie das Kind anfasste, bewegte, behandelte.“ Nach Absolvierung eines Bobath-Kurses übernahm Renate v. Arentsschild von 1971 bis 1997 die ärztliche Leitung der in Berlin durchgeführten Bobath-Kurse.

Diese Begeisterungsfähigkeit war es, die uns zusammenführte, als zwischen 1985 und 1990 die Notwendigkeit entstand, die inzwischen zahlreichen deutschen Bobath-Kurszentren zu einer Gemeinsamen Konferenz zusammenzuführen. Bei vielen Tagungen und Arbeitstreffen war sie sowohl organisatorisch als auch als Vortragende und Diskutierende beteiligt und wusste durch ihre klugen Beiträge zu fesseln. Sie hat die Behandlung von Kindern mit cerebralen Bewegungsstörungen und insbesondere die Entwicklung des Bobath-Konzeptes in Deutschland nachhaltig beeinflusst, eine Pionierin mit besonderem Charisma und weitsichtigem Blick auf Entwicklungsmöglichkeiten – des individuellen Kindes wie auch von diagnostischen und therapeutischen Vorgehensweisen.

Was bleibt in Erinnerung? Ihre Kompetenz, ihre ausgleichende Art, ihre Fähigkeit zum Dialog und zu konstruktiver und nie verletzender Kritik, ihre Bereitschaft, zuzuhören, zu raten ohne diktatorisch zu bestimmen, ihre Beharrlichkeit in wichtigen Fragen, ihre Menschlichkeit. Ein Vorbild für junge Menschen, eine Anlaufstelle für Kinder und Eltern, eine Partnerin im Kollegenkreis, eine Freundin – und nicht zuletzt der Mittelpunkt ihrer Familie.

Wir verabschieden uns in Dankbarkeit von einer Persönlichkeit, die viel bewirken konnte und diese Chance auch nutzte. Dies bleibt uns als Vermächtnis.

*Helga Tremel-Sieder*

*Helga Tremel-Sieder ist Bobath-Lehrtherapeutin und hat zusammen mit Renate v. Arentsschild maßgeblich an der Entstehung der Gemeinsamen Konferenz der Deutschen Bobath-Kurse mitgearbeitet.*

## Flaggenbänder können ausgeliehen werden

Der Bundesverband bedankt sich bei allen Menschen, die an der Aktion „Flagge zeigen“ teilgenommen haben. Zu seinem 50. Geburtstag hatte der bvkm über 1000 kunstvoll verzierte Flaggen geschenkt bekommen. Die einzelnen Flaggen wurden zu langen Bannern zusammengefügt und im Berliner Kleist-Haus (BMAS) während der Jubiläumsfeier vom 30.4.-2.5.2009 aufgehängt. Ein leuchtendes Farbenmeer, einmalig und beeindruckend.

Wenn auch sie diese Flaggen-Banner für Ihre Veranstaltungen ausleihen möchten, setzen Sie sich mit uns in

Verbindung. Gegen Erstattung der Portokosten können die Flaggen ausgeliehen werden.

**Kontakt und Information: BVKM,  
Tel. 02 11/64 00 4-0, [info@bvkm.de](mailto:info@bvkm.de)**

## Nach Vollendung des 25. Lebensjahres besteht Anspruch auf Regelsatz eines Haushaltsvorstandes

Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.5.2009

**Über 25-jährige, bei ihren Eltern wohnende Kinder gelten hinsichtlich der Höhe des Regelsatzes nicht automatisch als Haushaltangehörige, wenn die Kinder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII beziehen**

Die bisherige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, nach der beim Zusammenleben mehrerer Personen in einem Haushalt derjenige als Haushaltsvorstand im Leistungsrecht der Sozialhilfe nach dem SGB XII anzusehen war, der die Generalunkosten des Haushalts trägt, ist durch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.05.2009 (Az.: B 8 SO 8/08 R) aufgegeben worden.

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt lebte die Klägerin mit ihrem 1969 geborenen Sohn in einem gemeinsamen Haushalt. Sowohl die Klägerin als auch ihr Sohn erhielten zunächst Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II in Höhe des Regelsatzes für Haushaltsvorstände. Nachdem die Klägerin ihr 65. Lebensjahr überschritten hatte, beantragte sie gemäß § 42 SGB XII Leistungen der Grundsicherung im Alter. Dem Antrag wurde von Seiten des Sozialamtes aber nur insoweit entsprochen, als dass der Klägerin der Regelsatz für einen Haushaltangehörigen (80 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands) zugestanden wurde. Zur Begründung der Kürzung führte das Sozialamt aus, die Klägerin bilde aufgrund der gemeinsamen Haushaltsführung mit ihrem Sohn eine Einstandsgemeinschaft im Sinne des § 36 SGB XII, weshalb ihr Regelsatz zu kürzen sei.

Dieser Begründung folgte das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 19.05.2009 nicht. Die Richter führten in der Begründung des Urteil aus, Einsparungen bei gemeinsamer Haushaltsführung könnten nur dann angenommen werden, wenn die zusammenlebenden Personen tatsächlich entweder eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II oder eine Einsatzgemeinschaft im Sinne des SGB XII bilden würden. Da aber weder in den Regelungen über die Einsatzgemeinschaft nach dem SGB XII, noch in den Regelungen der Regelsatzverordnung inhaltliche Vorgaben dahingehend vorhanden wären, in welchem Umfang, bei welchen Bedarfen und in welchen Konstellationen des Zusammenlebens der Gesetzgeber im Rahmen des SGB XII von einem geringeren Bedarf aufgrund von Ersparnissen bei ei-

ner gemeinsamen Haushaltsführung ausgehe, sei eine Ungleichbehandlung der Personengruppen der SGB XII Leistungsempfänger im Verhältnis zu den Personengruppen der SGB II Leistungsempfänger unter Gleichheitsgesichtspunkten im Hinblick auf die Annahme einer Haushaltersparnis gemäß Art. 3 Abs. 1 GG nicht gerechtfertigt. In dem vorliegenden Fall sei weder eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II, noch eine Einsatzgemeinschaft nach dem SGB XII gegeben. Aufgrund der Einkommenssituation des Sohnes der Klägerin könne nicht davon ausgegangen werden, dass dieser finanziell in der Lage sei, der Klägerin Leistungen zum Lebensunterhalt zu gewähren. Eine Schlechterstellung der Klägerin im Vergleich zu der vorher gegebenen Situation des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II komme daher nicht in Betracht. Sowohl nach den Regelungen des SGB II als auch nach denen des SGB XII sei die Klägerin vielmehr als Alleinstehende und somit als Haushaltsvorstand zu behandeln und die Reduzierung des Regelsatzes daher nicht gerechtfertigt.

Der bisherigen Praxis der Sozialämter, dass über 25-jährige, erwerbsgeminderte und im Haushalt ihrer Eltern lebende Kinder bei dem Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII automatisch nur der Regelsatz für einen Haushaltangehörigen zuerkannt wurde, ist durch dieses Urteil der Boden entzogen worden. Hinsichtlich der vorzunehmenden Beurteilung, ob bei dem Zusammenleben mehrerer Personen in einem gemeinsamen Haushalt eine Einsatzgemeinschaft vorliegt oder nicht, gelten nunmehr auch im SGB XII die Grundsätze für das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II. Da nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II einem erwerbsfähigen Kind über 25 Jahre, welches mit seinen Eltern bzw. einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt lebt, der Bedarfsgemeinschaft nicht angehört, steht jetzt auch einem erwerbsgeminderten Kind über 25 Jahre grundsätzlich der Regelsatz eines Haushaltsvorstandes im Rahmen der Grundsicherung nach dem SGB XII zu.

**Anmerkung:** In Kürze wird auf unserer Homepage ([www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)) eine Argumentationshilfe erscheinen, die dazu behilflich sein soll, etwaige Mehransprüche auch nachträglich (ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des o.g. BSG-Urteils) gegenüber dem Sozialhilfeträger geltend zu machen.

Sebastian Tenbergen  
Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik

## Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII müssen keinen Zusatzbeitrag an die gesetzliche Krankenkasse leisten

Viele gesetzliche Krankenkassen haben bereits am Jahresanfang angekündigt, in den nächsten Monaten von ihren Mitgliedern einen monatlichen Zusatzbeitrag in Höhe von 8,00 Euro erheben zu wollen (so bereits die DAK, KKH Allianz, BKK Gesundheit, ktp BKK, BKK Westfalen-Lippe). Da auch bei den anderen Krankenkassen große finanzielle Defizite bestehen, muss davon ausgegangen werden, dass auch diese Kassen den Zusatzbeitrag, der im Übrigen von den Versicherten ohne eine individuelle Einkommensprüfung zu entrichten ist, erheben werden. Möglich gemacht hat dies die zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Gesundheitsreform, das sogenannte GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz.

Der bvkm e.V. und andere Behindertenverbände konnten bei den Beratungen zu der Gesundheitsreform aber erreichen, dass Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den §§ 41 ff. SGB XII diesen Zusatzbeitrag nicht zahlen müssen. Dies ist in § 32 Abs. 4 SGB XII gesetzlich verankert. Nach dieser Vorschrift, die für Menschen, welche Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten, entsprechend anwendbar ist, muss der Zusatzbeitrag durch die Sozialhilfeträger übernommen werden. Leider gilt diese Regelung für den Personenkreis, der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II erhält („Hartz IV-Leistungen“), nicht.

Sofern die Krankenkasse mitteilt, den Zusatzbeitrag erheben zu wollen, sollte daher auf diese im Gesetz vorgesehene Befreiung von der Zahlungspflicht hingewiesen werden.

*Sebastian Tenbergen*  
Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik

## Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes nach einer Ausbildung ohne Ausbildungsvergütung

Wie das Bundessozialgericht in einem kürzlich bekannt gewordenen Urteil entschieden hat (Urt. d. BSG v. 03.12.2009 – Az. B 11 AL 42/08 R –), ist das Arbeitslosengeld im Anschluss an eine geförderte Ausbildung, bei der kein Entgelt ausbezahlt wurde, fiktiv entsprechend der erworbenen Qualifikation zu bemessen.

In dem zugrunde liegenden Fall absolvierte die behinderte Klägerin in einem Berufsbildungswerk erfolgreich eine Ausbildung zur Orthopädiemechanikerin und Bandagistin im Rahmen einer Rehabilitationsmaßnahme. Anstelle einer Ausbildungsvergütung bezog die Klägerin ein Ausbildungsgeld in Höhe von monatlich 93,00 Euro durch die Bundesagentur für Arbeit. Im Anschluss an die Ausbildung war die Klägerin arbeitslos, die Bundesagentur für Arbeit bewilligte ihr ein Arbeitslosengeld in Höhe von 8,18 Euro täglich unter Zugrundelegung der tariflichen Ausbildungsvergütung vergleichbarer Auszubildender mit Ausbildungsvergütung in Höhe von täglich 17,07 Euro. Die darauf gerichtete Klage, dass Arbeitslosengeld nach einem fiktiven Arbeitsentgelt entsprechend der erworbenen beruflichen Qualifikation in Höhe von täglich 64,40 Euro durch die Bundesagentur für Arbeit zu leisten sei, war in allen Instanzen erfolgreich.

Wie das Bundessozialgericht in der Revisionsbegründung ausgeführt hat, ist bei der Bemessung des der Klägerin zustehenden Arbeitslosengeldes als Bemessungsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, da die Klägerin innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens i.S.v. § 132 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III nur ein Ausbildungsgeld, also kein Arbeitsentgelt, erzielt habe. Für die von Seiten der Bundesagentur für Arbeit vorgenommene Bemessung des Arbeitslosengeldes unter Zugrundelegung der tariflichen Ausbildungsvergütung vergleichbarer Auszubildender gebe es hingegen keine Rechtsgrundlage. Auch nach dem Willen des Gesetzgebers sei aus Vereinfachungsgründen eine fiktive Bemessung für alle Versicherungsverhältnisse vorzunehmen, denen kein Arbeitsentgelt zugeordnet werden könne.

*Sebastian Tenbergen*  
Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik

## Sozialhilfeträger zur Übernahme der Kosten einer Elternassistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe verpflichtet

Nach einer kürzlich bekannt gewordenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Minden (VG Minden, Beschl. v. 31.7.2009 – Az: 6 L 382/09) ist der überörtliche Sozialhilfeträger zur Gewährung von Elternassistenz für eine körperlich behinderte Mutter eines Säuglings zuständig.

Die Antragstellerin hat eine spastische Lähmung aller vier Gliedmaßen und ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Vor der Geburt ihres gesunden Sohnes im April diesen Jahres stellte die verheiratete Antragstellerin beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), einem überörtlichen Sozialhilfeträger in Nordrhein-Westfalen, einen Antrag auf Eingliederungshilfe zur Beschäftigung einer Hilfsperson in ihrem Haushalt (Elternassistenz), um die Versorgung ihres Sohnes während der arbeitsbedingten Abwesenheit ihres Ehemannes gewährleisten zu können. In dem Antrag wies sie ausdrücklich darauf hin, dass es sich um die Deckung ihres eigenen Hilfebedarfes in Bezug auf die Versorgung ihres Sohnes und gerade eben nicht um einen Hilfebedarf ihres Kindes handele. Der LWL hielt sich jedoch für unzuständig und gab den Antrag gemäß § 14 SGB IX an die Stadt Bünde als Jugendhilfeträgerin ab. Da auch in der Folgezeit keine Einigung zwischen dem LWL und der Stadt Bünde hinsichtlich der Zuständigkeit erzielt wurde, wandte sich die Antragstellerin schließlich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes an das Verwaltungsgericht Minden.

In seiner Entscheidung stellte die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden fest, dass der Antragstellerin ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII in Form der Elternassistenz zusteht, und gerade kein Anspruch nach dem Recht der Jugendhilfe (SGB VIII). Denn die Antragstellerin sei wegen ihrer erheblichen körperlichen Behinderung in der Fähigkeit eingeschränkt, am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben, da sie ihr Kind allein nicht ohne fremde Hilfe versorgen könne. Das Gericht betont, dass die eigene Pflege und Erziehung eines Kindes ein Grundbedürfnis behinderter wie nicht behinderter Eltern ist. Die Eltern-Kind-Beziehung gehöre zu den am weitreichendsten und existenziellsten sozialen Bindungen, daher bilde die Verantwortungsübernahme der Eltern für ihr Kind eine zentrale Frage der Teilhabe der Eltern am Leben in der Gemeinschaft. Infolge der grundrechtlichen Gewährleistungen des Art. 6 GG dürften Eltern auch nicht allein aufgrund einer körperlichen Behinderung darauf verwiesen werden, ihr Kind außerhalb des elterlichen Haushaltes versorgen zu lassen.

Um die Mitversorgung des Kindes im eigenen Haushalt zu gewährleisten, habe die Antragstellerin daher während der berufsbedingten Abwesenheit ihres Ehemannes einen Anspruch darauf, dass ihr eine Hilfsperson zur Seite gestellt wird.

In der ergangenen Entscheidung weist das Gericht besonders darauf hin, dass durch eine körperliche Behinderung kein Erziehungsdefizit begründet wird. Mit sehr deutlichen Worten wies das Gericht die Auffassung des LWL zurück, aufgrund des vorliegenden „Persönlichkeitsdefizits“ der Mutter müsse einem Erziehungsdefizit bei ihrem Sohn vorgebeugt werden. Eine körperliche Behinderung als Persönlichkeitsdefizit zu bezeichnen diskriminiere die Antragstellerin.

Aus formalen Gründen, nämlich aufgrund des bestehenden Zuständigkeitsstreits zwischen dem LWL und der Stadt Bünde, hat das Gericht ungeachtet der grundsätzlich bestehenden Zahlungsverpflichtung des LWL die Stadt Bünde daher vorläufig zur Übernahme der Kosten für die Elternassistenz angewiesen.

*Sebastian Tenbergen*

*Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik*

## Konduktive Förderung nach Petö kann Leistung der Eingliederungshilfe sein

Urteil des Bundessozialgerichts vom 29. September 2009 – Az. B 8 SO 19/08 R

Die Konduktive Förderung nach Petö kann nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) als Maßnahme der sozialen Rehabilitation eine Leistung der Eingliederungshilfe und damit vom Sozialhilfeträger zu finanzieren sein (vgl. dazu bereits den Beitrag in *bvkm.aktuell* 4/2009, der seinerzeit auf der Grundlage des Terminberichts des BSG vom 30. September 2009 erstellt wurde). Es kommt dabei maßgeblich auf die Besonderheiten des Einzelfalls an. Bei der in Ungarn entwickelten Konduktiven Förderung nach Petö handelt es sich um eine Komplexbehandlung, die sowohl pädagogische bzw. heilpädagogische als auch funktionell therapeutisch orientierte Aspekte umfasst. Aufgrund dieser verschiedenen Behandlungsansätze ist die rechtliche Einordnung der Konduktiven Förderung in das zergliederte deutsche Sozialleistungssystem problematisch.

Dem Urteil liegt folgender Fall zugrunde:

Der Kläger ist 1998 geboren und leidet an einer schwerwiegenden Cerebralparese. Er wurde im Herbst 2004 eingeschult und beantragte für den Monat August 2005 bei dem beklagten Sozialhilfeträger eine Petö-Block-Therapie als Eingliederungshilfe im Rahmen seines Schulbesuchs in einer behindertengerecht eingerichteten Gemeinschaftsschule. Der Antrag wurde mit Bescheid vom Mai 2005 abgelehnt. Der Widerspruch hiergegen blieb erfolglos. Zuvor hatte bereits die Krankenkasse des Klägers die Kostenübernahme abgelehnt, ohne die Sache zur weiteren Bearbeitung an den Sozialhilfeträger weiterzuleiten.

Auch vor dem Sozialgericht (SG) Duisburg, das in erster Instanz mit dem Fall befasst war, hatte der Kläger keinen Erfolg (Az. S 2 (32) SO 32/05). Nach Ansicht des SG handelt es sich bei der Konduktiven Förderung nach Petö ihrer Zielrichtung nach im Schwerpunkt um eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation. Eine Übernahme der Kosten scheitere deshalb an § 54 Absatz 1 Satz 2 SGB XII, wonach Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Sozialhilfeträger nur übernommen werden könnten, wenn sie zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gehörten. Dies sei bei der Petö-Therapie nicht der Fall, weil sie nach der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) nicht als verordnungsfähiges Heilmittel anerkannt sei.

Die hiergegen eingelegte Sprungrevision des Klägers hat das BSG im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung für begründet erachtet. Klargestellt wird in der Entscheidung, dass die Klassifizierung der Konduktiven Förderung nach Petö als Heilmittel es zwar wegen § 54 Absatz 1 Satz 2 SGB XII ausschliesse, dass diese als Maßnahme der medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werde. Dies bedeute aber nicht, dass eine Leistungserbringung nicht unter einer anderen Zielsetzung möglich sei.

Entscheidend für die Abgrenzung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von Leistungen zur sozialen Rehabilitation sei der Leistungszweck. Leistungszwecke des SGB V bzw. der medizinischen Rehabilitation und der sozialen Rehabilitation könnten sich überschneiden, seien aber nicht identisch. Insbesondere verfolgten die Leistungen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII mit der Erleichterung des Schulbesuchs über die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) hinausgehende Ziele.

§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfe-VO liege dabei auch ein stärker individualisiertes Förderverständnis zu Grunde als den Leistun-

gen zur Heilmittelversorgung der GKV, die generell der Begrenzung des § 138 SGB V unterlägen. Das Gesetz stelle bei den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft die Besonderheiten des Einzelfalls in den Vordergrund. Die Möglichkeit einer Förderung knüpfe auch an die (individuell zu bestimmende) „Aussicht“ auf Erfolg an.

Vor diesem Hintergrund lasse sich auch aus dem Beschluss des GBA nicht ableiten, dass die Petö-Therapie generell ungeeignet wäre, die Schulfähigkeit eines an Cerebralparese leidenden Kindes zu verbessern. Denn dem Beschluss liege gerade kein individueller Maßstab zu Grunde. Das Verfahren des GBA diene vielmehr nicht nur der Feststellung des „allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse“ sondern auch der Wirtschaftlichkeit.

Eine abschließende Entscheidung konnte das BSG nicht treffen, weil dem SG in erster Instanz ein Verfahrensfehler unterlaufen war. Nach Auffassung des Senats hätte die Krankenkasse des Klägers gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1, 1. Alt. SGG in das Verfahren einbezogen werden müssen. Die Voraussetzungen einer echten notwendigen Beiladung lägen vor, weil die vom Kläger begehrte Entscheidung im Hinblick auf § 14 SGB IX nur einheitlich auch gegenüber der Krankenkasse erfolgen könne. Da der Antrag auf Übernahme der Kosten für die Konduktive Förderung nach Petö ursprünglich bei der Krankenkasse gestellt worden sei und diese ihn nicht an einen anderen Rehabilitationsträger weitergeleitet habe, sei die Krankenkasse nach § 14 Absatz 2 Satz 1 SGB IX für die Entscheidung über die Leistung und damit auch für die Erbringung der Leistung zuständig geworden.

*Anmerkung: Das neue BSG-Urteil könnte eine Kehrtwendung in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung zur Konduktiven Förderung nach Petö einläuten. Von zentraler Bedeutung für die Rechtsprechung waren bislang die Urteile des BSG vom 3. September 2003 (Az. B 1 KR 34/01 R sowie B 1 KR 19/02). In den betreffenden Urteilen ordnete das BSG die Konduktive Förderung zunächst den medizinischen Leistungen zu und stufte sie in seinen weiteren Ausführungen rechtlich als Heilmittel ein (vgl. RdLH Nr. 2/2004, Seite 74 f.).*

*Sämtliche Entscheidungen von Verwaltungs- und Sozialgerichten, die nach diesen Grundsatzurteilen ergangen sind, und die mit der Frage befasst waren, ob die Konduktive Förderung nach Petö als Maßnahme der Eingliederungshilfe vom Sozialhilfeträger zu gewähren ist, nehmen auf diese BSG-Entscheidungen Bezug. Durchweg kommen die betreffenden Gerichte zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Konduktiven Förderung nach Petö um eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation handele. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe scheitere*

daher an der sich aus § 40 Absatz 1 Satz 2 BSHG bzw. § 54 Absatz 1 Satz 2 SGB XII ergebenden Leistungsbegrenzung. Die neue BSG-Entscheidung stellt demgegenüber klar, dass die Konduktive Förderung nach Petö als Maßnahme der sozialen Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werden kann.

#### Im Ergebnis bedeutet dies:

1. Es ist nach wie vor nicht erfolversprechend, die Konduktive Förderung nach Petö als Heilmittel zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung geltend zu machen.

2. Die Konduktive Förderung nach Petö sollte beim Sozialhilfeträger als Maßnahme der Eingliederungshilfe beantragt werden. Die Antragsbegründung sollte auf die soziale Rehabilitation zielen.

3. Als Anspruchsgrundlagen für die Konduktive Förderung nach Petö kommen in Betracht:

– **§§ 53, 54 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfe-VO**

Darunter fallen heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

– **§§ 53, 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Absatz 1 und Absatz 2 SGB IX**

Danach gehören zu den Leistungen der Eingliederungshilfe Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen (§ 55 Absatz 2 Nr. 3 SGB IX)

– **§§ 53, 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 55 Absatz 1 und Absatz 2, 56 SGB IX**

Nach diesen Vorschriften werden heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

- Eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder
- die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

4. Maßgeblich für die Erfolgsaussichten des Antrags sind die individuellen Umstände des Einzelfalls. Bei einem körperlich behinderten Schulkind muss also zum Beispiel

nachgewiesen werden, dass die Konduktive Förderung nach Petö im konkreten Einzelfall erforderlich und geeignet ist, ihm den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Ob dies in dem vom BSG entschiedenen Fall zu bejahen ist, hat nun das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zu prüfen.

*Katja Kruse*

*Referentin für Sozialrecht und Sozialpolitik*

## UN-Konvention: Das Recht auf Regelschule für behinderte Kinder gilt sofort

Behinderte Kinder haben ab sofort das Recht, gemeinsam mit nicht behinderten Kindern eine allgemeine Schule zu besuchen. Nach der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gilt dieser Anspruch für das einzelne Kind unabhängig von anders lautenden Schulgesetzen. Zudem müssen Bund und Länder zügig inklusive Bildung verwirklichen und dafür auch Qualitätsmaßstäbe festlegen. Dies sind zwei wesentliche Ergebnisse des Rechtsgutachtens, das der Völkerrechtler Professor Dr. Eibe Riedel im Auftrag des Elternverbandes "Gemeinsam Leben, Gemeinsam lernen" und des Sozialverbandes Deutschland (SoVD) erstellt hat. Aus dem Gutachten, das der Öffentlichkeit am 28. Januar in Berlin vorgestellt wurde, geht hervor, dass es ein Verstoß gegen die Konvention wäre, wenn Bund und Länder nicht zielgerichtet und zeitnah Maßnahmen ergreifen, um inklusive Bildung zu verwirklichen. Auf den Finanzierungsvorbehalt könne sich der Staat nur in Ausnahmefällen berufen. Untersuchungen zufolge werde der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems keine zusätzlichen finanziellen Ressourcen erfordern. Erforderlich seien vielmehr Umschichtungen, zum Beispiel die Verlagerung sonderpädagogischer Kompetenzen von der Förderschule auf die Regelschule.

Die Bundesländer lassen sich jedoch mit der Anpassung ihrer Schulgesetze Zeit. Und dies obwohl Deutschland in der Schulbildung für behinderte Kinder hinterherhinkt: Mit einer Integrationsquote von 15,7 Prozent ist Deutschland Schlusslicht in Europa.

*Eine Zusammenfassung des Gutachtens ist im Internet unter [www.gemeinsam-leben-nrw.de](http://www.gemeinsam-leben-nrw.de) oder [www.sovd.de](http://www.sovd.de) abrufbar.*

*(Quelle: Pressemeldung des SoVD vom 28.01.2010)*

# Das hat sich zum 1. Januar 2010 geändert

## Eingliederungshilfe

### Unterhaltsbeiträge für behinderte Kinder zum 1. Januar 2010 gestiegen

Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz hat der Bundestag das Kindergeld ab 1. Januar um 12,2 Prozent erhöht. Damit sind auch automatisch die Unterhaltsbeiträge von Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung für bestimmte Leistungen der Sozialhilfe um einen entsprechenden Prozentsatz gestiegen. Nun müssen Eltern deshalb für Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege einen monatlichen Betrag von 31,06 Euro (bislang 27,69 Euro) und für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt einen monatlichen Betrag von 23,90 Euro (bislang 21,30 Euro) zahlen. Für Eltern, deren Kinder in einer vollstationären Einrichtung leben, ist der Unterhaltsbeitrag auf 54,96 Euro (bislang 48,99 Euro) gestiegen.

## Kindergeld

### Höherer Grenzbetrag

Der Grenzbetrag der Einkünfte und Bezüge, den erwachsene nichtbehinderte Kinder nicht überschreiten dürfen, damit ihre Eltern Kindergeld beziehen können, ist im Jahr 2010 auf 8.004 Euro angestiegen. Bislang belief sich dieser Grenzbetrag auf 7.680 Euro. Relevant ist der gestiegene Grenzbetrag auch für den Kindergeldanspruch von Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung. Denn der Grenzbetrag wird bei der Feststellung des Kindergeldanspruchs als Grundbedarf des behinderten Kindes zugrunde gelegt. Mehr dazu steht im aktualisierten Steuermerkblatt des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, das unter [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) im Internet zu finden ist.

## Pflegeversicherung

### Höhere Leistungen

Im Zuge der Pflegereform 2008 wurden ab 1. Januar 2010

die finanziellen Leistungen der Pflegeversicherung angehoben. Die ambulanten Pflegesachleistungen stiegen auf monatlich bis zu 440 Euro (Pflegestufe I), 1.040 Euro (Pflegestufe II) bzw. 1.510 Euro (Pflegestufe III). Das monatliche Pflegegeld wurde angehoben auf 225 Euro (Pflegestufe I), 430 Euro (Pflegestufe II) bzw. 685 Euro (Pflegestufe III). Die Leistungen für Kurzzeitpflege sowie die sogenannte Verhinderungspflege erhöhten sich jeweils auf bis zu 1.510 Euro im Kalenderjahr.

## Erbrechtsreform

### Keine wesentlichen Auswirkungen auf Behindertentestamente

Am 1. Januar 2010 ist die Reform des Erb- und Verjährungsrechts in Kraft getreten. Regelungen, die die Rechtmäßigkeit von sogenannten Behindertentestamenten in Frage stellen, sind durch die Reform nicht eingeführt worden. Bei Behindertentestamenten handelt es sich um letztwillige Verfügungen, die darauf abzielen, Vermögen so zu vererben, dass dem behinderten Kind tatsächlicher materieller Nutzen daraus erwächst. Dieses Ergebnis erreicht man durch eine erbrechtliche Konstruktion, die den Zugriff des Sozialhilfeträgers auf den Nachlass verhindert. Zentrale Elemente des Behindertentestamentes sind die Einsetzung des behinderten Menschen zum Vorerben und die Anordnung der Testamentsvollstreckung für die Vorerbschaft. Der Erbanteil des behinderten Kindes muss außerdem über dem Pflichtteil liegen. Auf diese Weise wird die Entstehung eines Pflichtteils- oder Pflichtteilergänzungsanspruchs ausgeschlossen, die ansonsten einen Zugriff des Sozialhilfeträgers auf den Nachlass ermöglichen würde. Für die Gestaltung eines Behindertentestaments kann deshalb folgende Neuregelung der Erbrechtsreform von Bedeutung sein:

### Gleitende Ausschlussfrist bei Pflichtteilergänzungsansprüchen

Häufig übertragen Eltern bereits zu Lebzeiten im Wege der Schenkung erhebliche Vermögenswerte an ihre nicht behinderten Kinder. Bei derartigen Schenkungen im Vorgriff auf den zukünftigen Erbfall an die beabsichtigten Erben

spricht man von "vorweggenommener Erbfolge". Motiviert ist eine solche Schenkung oft aus steuerlichen Gründen, etwa um Erbschaftsteuer durch Ausnutzung der Freibeträge für Schenkungen zu sparen.

Bei der Gestaltung eines Behindertentestaments wird oft übersehen, dass dem behinderten Kind wegen lebenszeitiger Schenkungen des Verstorbenen neben dem Vorerbteil ein Pflichtteilergänzungsanspruch zustehen kann. Durch diesen Anspruch werden die Pflichtteilsberechtigten so gestellt, als ob die Schenkung nicht erfolgt und damit das Vermögen des Verstorbenen durch die Schenkung nicht verringert worden wäre. Den Pflichtteilergänzungsanspruch kann der Sozialhilfeträger auf sich überleiten und gegen die Erben geltend machen.

Bislang galt für den Pflichtteilergänzungsanspruch eine Ausschlussfrist von 10 Jahren. Waren seit der Schenkung 10 Jahre verstrichen, blieb die Schenkung unberücksichtigt. Seit dem Inkrafttreten der Erbrechtsreform gibt es eine gleitende Ausschlussfrist. Die Schenkung wird für die Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs graduell immer weniger berücksichtigt, je länger sie zurück liegt. Eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall wird demnach voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr nur noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 usw.

*Beispiel:*

*Der Verstorbene war verwitwet und mittellos und hinterlässt einen behinderten Sohn. Zwei Jahre vor seinem Tod hatte er seiner Lebensgefährtin 20.000 Euro geschenkt und sie in seinem Testament zur Alleinerbin bestimmt. Der Pflichtteilsanspruch des enterbten Sohnes beläuft sich auf die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils und beträgt aufgrund der Mittellosigkeit des Verstorbenen zum Todeszeitpunkt 0 Euro.*

*Dem Sohn steht jedoch ein Pflichtteilergänzungsanspruch zu. Das heißt, er ist so zu stellen, als wäre die Schenkung nicht erfolgt. In diesem Fall würde sich der Nachlass des Verstorbenen zum Todeszeitpunkt auf 20.000 Euro belaufen. Nach der alten Rechtslage hätte der Sohn gegen die Erbin einen Pflichtteilergänzungsanspruch von 10.000 Euro.*

*Nach der neuen Rechtslage wird die Schenkung jedes Jahr ein Zehntel weniger berücksichtigt. Da mittlerweile zwei Jahre zwischen der Schenkung und dem Tod des Verstorbenen vergangen sind, ist die Schenkung lediglich mit 16.000 Euro in die Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs einzubeziehen. Der Anspruch des behinderten Sohnes gegen die Erbin beläuft sich demnach auf 8.000 Euro.*

*Katja Kruse*

*Referentin für Sozialrecht und Sozialpolitik*

# HARTZ IV-Urteil des Bundesverfassungsgerichts schreibt für Härtefälle höheren Regelsatz vor

bvkm stellt Musterantrag auf Erhöhung des Regelsatzes zur Verfügung

Katja Kruse

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9. Februar 2010 zur Verfassungsmäßigkeit der Regelsätze nach dem SGB II (Az. 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) hat nach Auffassung des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) Ausstrahlungswirkung auf die Bemessung der Regelsätze nach dem SGB XII. Mit dem sogenannten Regelsatz wird der laufende monatliche Unterhaltsbedarf für Ernährung, Bekleidung, Gesundheit usw. abgedeckt, den Menschen mit Behinderung haben, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII beziehen. Der Regelsatz beträgt zur Zeit 359 Euro für einen Haushaltsvorstand und 287 Euro für einen Haushaltsangehörigen. Weicht der Bedarf eines Grundsicherungsberechtigten im Einzelfall erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf ab, ist der Regelsatz nach § 28 SGB XII anzupassen, also ggf. zu erhöhen. Das BVerfG hatte Anfang Februar entschieden, dass die Vorschriften des SGB II, die die Regelleistung für Erwachsene und Kinder betreffen, nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfüllen. Die Vorschriften bleiben bis zur Neuregelung, die der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2010 zu treffen hat, weiter anwendbar. Der Gesetzgeber hat bei der Neuregelung auch einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherstellung eines unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarfs für die Leistungsberechtigten vorzusehen, der bisher nicht von den Leistungen nach dem SGB II erfasst wird.

Nach der mittlerweile vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erlassenen Härtefallregelung können folgende Aufwendungen als außergewöhnliche, laufende Belastungen anerkannt werden:

- Im Ausnahmefall: **Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel**, zum Beispiel Hautpflegeprodukte bei Neurodermitis oder Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion,
- **Putz- oder Haushaltshilfen für Rollstuhlfahrer**, die gewisse Tätigkeiten im Haushalt nicht ohne fremde Hilfe erledigen können und keine Hilfe von anderen erhalten,

- **Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes** mit Scheidungskindern, das heißt regelmäßige Fahrt- oder Übernachtungskosten.
- **Kosten für Nachhilfeunterricht** können nur im besonderen Einzelfall gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass es einen besonderen Anlass gibt (z.B. langfristige Erkrankung, Todesfall in der Familie). Zudem muss die Aussicht auf Überwindung des Nachhilfebedarfes innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, längstens bis zum Schuljahresende bestehen. **In der Regel** können Kosten für Nachhilfeunterricht **nicht** übernommen werden, vorrangig sind schulische Angebote wie Förderkurse zu nutzen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn eine erhebliche Unterversorgung drohen würde. Laut Pressemitteilung des BMAS sind aus der Regelleistung und nicht mithilfe der Härtefallklausel folgende Posten zu bestreiten:

- Praxisgebühr
- Bekleidung für Übergrößen
- Brille
- Waschmaschine
- Zahnersatz
- Orthopädische Schuhe

Anspruchsberechtigte, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII beziehen und die laufende monatliche Bedarfe haben, die bei der Regelsatzbemessung nicht hinreichend berücksichtigt sind, sollten beim Sozialamt einen Antrag auf Erhöhung des Regelsatzes stellen und sich hierbei auf das Urteil des BVerfG und die hierzu erlassene Härtefallregelung des BMAS beziehen.

*Musterantrag am Beispiel nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel (s. folgende Seite)*

# Musterantrag

An das  
Sozialamt  
....

Ort, den .....

**Bescheid über Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII**  
**Ihr Zeichen: .....**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage (ggf. als Betreuer/in für Name, Geburtsdatum) gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB XII, den mir monatlich gewährten Regelsatz um .... Euro zu erhöhen.

Begründung:

Aufgrund meiner Behinderung benötige ich ausweislich des beigefügten Privatrezepts laufend die folgenden nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel: ....., Hierfür entstehen mir monatlich Kosten in Höhe von .... (siehe die beigefügte Rechnung). Da mein individueller Bedarf an diesen Medikamenten erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht, muss mein Regelsatz gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB XII um den Betrag von .... Euro erhöht werden.

Dies folgt im übrigen auch aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (Az. 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09). Danach ist der Gesetzgeber gehalten, die Gesetzeslücke zu schließen, die im Rahmen des SGB II im Hinblick auf die Deckung unabweisbarer, laufender nicht nur einmaliger und besonderer Bedarfe besteht. Nach der mittlerweile vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassenen Härtefallregelung können folgende Aufwendungen als außergewöhnliche, laufende Belastungen anerkannt werden:

- Im Ausnahmefall: **Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel**, zum Beispiel Hautpflegeprodukte bei Neurodermitis oder Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion,
- **Putz- oder Haushaltshilfen für Rollstuhlfahrer**, die gewisse Tätigkeiten im Haushalt nicht ohne fremde Hilfe erledigen können und keine Hilfe von anderen erhalten,
- **Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes** mit Scheidungskindern, das heißt regelmäßige Fahrt- oder Übernachtungskosten.

Um die Einheit der Rechtsordnung zu wahren und Wertungswidersprüche zu vermeiden, sind die betreffenden Bedarfe auch im Rahmen des SGB XII bei der abweichenden Festlegung von Regelsätzen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

## Anlagen:

Privatrezept über Arzneimittel

Rechnung über den Kauf von Arzneimitteln

*Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.*

*Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht*

*Stand: Februar 2010*

## Aus dem Landesverband ... Nordrhein-Westfalen

Der Landesverband NRW für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. hat in den letzten drei Jahren das Modellprojekt "Dezentrale Steuerung von Verbänden" durchgeführt und reagierte damit auf die Herausforderungen eines sich verändernden Selbsthilfeverständnisses durch Offenheit und die Bereitschaft neue Wege zu gehen.

Seit Mitte 2007 waren die Foren Arbeit, Barrierefreiheit, Elternschaft, Prävention und Wohnen die zentralen Organe des Landesverbandes NRW für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

Dieses vom BKK Landesverband NRW geförderte und unterstützte Projekt wandte sich an betroffene Menschen, deren Angehörige, professionelle Kräfte, ehrenamtliche Kräfte und alle Interessierten. Das Ziel der Foren war, eine offene und aktive Gestaltung und Steuerung der Verbandsarbeit durch die Betroffenen zu erreichen. In den Foren konnten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenseitig informieren, austauschen und Anregungen und Arbeitsaufträge für den Landesverband erarbeiten

Die Foren waren ein großer Erfolg und wurden 30 mal in ganz NRW durchgeführt, mit über 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Ergebnisse der Foren haben die Erwartungen voll erfüllt, es werden nachhaltige Projekte aus den Foren heraus gestartet, die gewünschte Vernetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnte erreicht werden und es fand allgemein eine Aktivierung der Betroffenen statt.

Zum Abschluss des Modellprojektes lädt der Landesverband alle betroffenen Menschen, deren Angehörige, professionelle Kräfte, ehrenamtliche Kräfte sowie alle Interessierten zur Abschlussveranstaltung am 24.04.2010, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr, in das Konferenz- und Beratungszentrum "Kleiner Prinz" nach Duisburg ein. Die Veranstaltung soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Rückblick auf die Forenarbeit und einen Ausblick auf die zukünftigen Herausforderungen der Verbandsarbeit geben. Im Rahmen der Veranstaltung haben sie dann die Gelegenheit, die kommenden Entwicklungen zu diskutieren, Wünsche zu formulieren und Ziele zu definieren. Die Teilnahme ist kostenlos und eine qualifizierte Kinderbetreuung wird vor Ort angeboten.

*Anmelden können Sie sich bis zum 30.03.2010 beim Landesverband NRW für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., Brehmstraße 5-7, 40239 Düsseldorf, 0211/612098 oder Fax 0211/613972, m.kaltenbach@lv-nrw-km.de. Ihr Ansprechpartner ist Herr Michael Kaltenbach.*

## Aus dem Landesverband ... Bayern

**Ich bin doch auch noch da!**

**Tagung für Geschwister behinderter und chronisch kranker Kinder in Blaichach**

**31. August bis 5. September 2010**

Geschwister von behinderten Kindern lernen schon früh, Verantwortung zu übernehmen, Wünsche zurückzustellen und Rücksicht zu nehmen. Sie haben oft das Gefühl, ihren Eltern mit den eigenen Sorgen nicht auch noch zur Last fallen zu dürfen. Eltern belastet diese Situation ebenfalls. Sie wissen um die hohen Anforderungen, die sie an ihr nicht behindertes Kind stellen. Im Laufe der Jahre wachsen die Geschwister zu "Fachleuten" im Umgang mit Menschen mit Behinderung heran. Sie wissen über die alltäglichen Verrichtungen genauso Bescheid, wie sie auch wissen, was in Notfällen (z. B.: bei einem epileptischen Anfall) zu tun ist. Dieses große Verantwortungsgefühl und die daraus entstehende Belastungen kennen die Klassenkameraden und Freunde nicht. Es ist deshalb schwer, mit den Freunden darüber zu sprechen. Darum ist es für die Geschwisterkinder wichtig, dass ihnen die Möglichkeit einer Unterstützung angeboten wird. Auf der Seminarwoche sind alle anwesenden Kinder in der gleichen Situation, sie alle leben mit einem behinderten Bruder, einer behinderten Schwester. Die Kinder haben nach dem ersten Kennen lernen ausgiebig Zeit sich auszutauschen. Sie können nachfragen, aus ihrer eigenen Lebenssituation erzählen, sich gegenseitig unterstützen. In den Seminaren werden dann gemeinsame Themen erarbeitet und mit Unterstützung der begleitenden Erwachsenen sollen dann Lösungsmodelle gefunden werden, z. B. für das Thema Konfliktsituationen mit dem sozialen Umfeld. Natürlich werden in dieser Woche alle Seminarteilnehmer unbeschwerter Ferien genießen. In der naturnahen Umgebung sind gemeinsame Ausflüge geplant und es bleibt ausreichend Zeit zum Spielen, Basteln, Grillen oder für ein Lagerfeuer.

Ganz wichtig: Alles, was im Seminar besprochen und erarbeitet wird ist streng geheim! Damit das Erarbeitete erhalten bleibt, bekommt jedes Kind seine eigene Seminarmappe. Die begleitenden Erwachsenen sind Pädagogen, die viel Erfahrung mit Geschwisterkinderseminaren haben und erwachsene Geschwisterkinder, die früher selbst Teilnehmer von Geschwisterkinderseminaren waren.

*Kontakt: Ursula Ullemair, Körperbehinderte Allgäu gGmbH, Immenstädter Str. 27, 87435 Kempten, Tel. 0831/512 39 180, Fax. 0831/512 39 999, [ursula.ullemair@koerperbehinderte-allgaeu.de](mailto:ursula.ullemair@koerperbehinderte-allgaeu.de) [www.koerperbehinderte-allgaeu.de](http://www.koerperbehinderte-allgaeu.de)*

## Tagung für Geschwister behinderter Kinder

### „Ich bin doch auch noch da“

Die Lebenssituation von Geschwistern behinderter oder chronisch kranker Kinder unterscheidet sich in mancher Hinsicht vom Alltag anderer Kinder und ihrer Familien.

Mit der Tagung wollen wir den Kindern eine Plattform geben, ihre Fragen, Beobachtungen und Erfahrungen, die sich damit verbinden, mit anderen zu teilen.

Wir wollen Geschwistern von behinderten Kindern die Möglichkeit geben, mit anderen Kindern, die in einer ähnlichen Situation leben, eine Ferienwoche zu verbringen. In dieser Gruppe sind sie eine / einer von Vielen und können ihre Sorgen, ihre Freude, ihre Nöte einander mitteilen. Die Kinder in dieser Gruppe stärken sich gegenseitig und können von den unterschiedlichen Erfahrungen profitieren und erkennen „ich bin nicht alleine....“.

Das Jugendhaus Elias bietet dazu noch eine Vielzahl von Freizeitmöglichkeiten, damit bei der Tagung auch der Wunsch nach Ferien nicht zu kurz kommt.

Begleitet werden die Kinder von 8 Pädagogen und Studenten der Pädagogik, die z.T. auch ein Geschwister mit Behinderung oder chronischer Erkrankung haben und ihre Erfahrungen gerne mit Jüngeren teilen möchten. Die Leitung hat Helmut Goßler, Dipl.Päd. mit langjähriger Erfahrung in Geschwistertagungen.

## Anfahrt zum Jugendhaus Elias mit Bus oder Auto

Das Jugendhaus Elias liegt in den Allgäuer Alpen in der Nähe von Sonthofen.

Von Sonthofen kommend erreicht man das Jugendhaus mit dem Bus oder PKW, wenn man die Straße Richtung Gunzesried (Gunzesriedertal) nimmt.

Das Jugendhaus liegt direkt neben dem über das Tal weithin sichtbaren Kirchturm von Seifriedsberg.

Wer sich das Haus gerne im Internet anschauen möchte, hier der Link:

<http://www.jugendhaus-elias.org/>

Wenn Sie die An- und Abreise nicht selber organisieren können, dann melden Sie sich bitte bei Ursula Ullmair Adresse s. Anmeldung.

Die Eltern sind am Anreisetag zu einem gemeinsamen Begrüßungskaffee mit eingeladen.

Tee und Wasser stehen den Teilnehmern immer zur Verfügung, zusätzlich gibt es im Haus einen Getränkeautomaten.

---

Tagung für Geschwister behinderter und chronisch kranker Kinder  
in Blaichach

Jugendhaus Elias  
Jugendbildungsstätte der Diözese Augsburg  
Seifriedsberg 12,  
D-87544 Blaichach

Tel. (0 83 21) 67 39 0, Fax (0 83 21) 71 74 4  
em@it: [buero@jugendhaus-elias.org](mailto:buero@jugendhaus-elias.org)

**Tagung für Geschwister behinderter und chronisch kranker Kinder in Blaichach**

**Ich bin doch auch noch da!**



**Zeitraum:**  
**31.August bis**  
**05.September**  
**2010**

Anmeldung bitte ausschneiden und über die interne Hauspost weiterleiten:

z.B. über die Astrid-Lindgren-Schule an Fr. Ullemair und über die Tom-Mutters-Schule an Fr. Christine März

Oder direkt per Post an:

**Körperbehinderte Allgäu  
gGmbH**

**Ursula Ullemair**

**Immenstädter Straße 27**

**87435 Kempten**

oder per E-Mail:

**ursula.ullemair@**

**koerperbehinderte-allgaeu.de**

oder faxen:

**Fax: 0831/51239-999**

**Tel: 0831/51239-180**



**KÖRPERBEHINDERTE  
ALLGÄU**



**Lebenshilfe  
Kempten (Allgäu)**



## Organisatorisches

### Zeitraum:

Dienstag, 31.08.2010 Anreise 14:00 Uhr

Sonntag, 05.09.2010 Abreise 14:00 Uhr

### Kosten:

120 Euro für Unterkunft, Vollverpflegung und Programm. Bettwäsche bitte selber mitbringen oder für 4,— € ausleihen.

### Fördermöglichkeiten:

Am Geld soll eine Teilnahme nicht scheitern. Wir suchen bei Bedarf Möglichkeiten der Unterstützung für Sie.

### Teilnehmer:

Teilnehmer können insgesamt 24 Kinder und Jugendliche zwischen acht und zwölf Jahren.

### Anmeldeschluss:

11. Juni 2010 Mit Ihrer Anmeldebestätigung erhalten Sie weitere Informationen.

Gerne informieren wir Sie auch per Telefon, Email oder in einem persönlichen Gespräch über die Geschwisterkindertagung.

Kinder, die gerne mit einer ehemaligen Tagungsteilnehmerin (jetzt erwachsen) sprechen möchten, können mir bitte eine kurze Mail schicken, ich schicke dann die Adresse der Ansprechpartnerin zu.



Bitte ausschneiden und abschicken

Hiermit melde ich mich / mein Kind zur Geschwisterkindertagung vom 31.08. bis 05.09.2010 im Jugendhaus Elias in Seifriedsberg

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

## Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft (DHG) vergibt DHG-Preis 2010

Teilhabe ist unteilbar! Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit geistiger Behinderung und herausforderndem Verhalten. Mit dem Preis der Deutschen Heilpädagogischen Gesellschaft (DHG) werden regelmäßig hervorragende und innovative Ansätze in der Behindertenhilfe ausgezeichnet. Ziel des Preises ist es, den Blick der Öffentlichkeit auf die Lebenslagen von Erwachsenen mit geistiger Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf zu lenken, Beispiele innovativer und guter Praxis bekannt zu machen und zu verbreiten und Menschen zu ermutigen, neue Wege in der Unterstützung für diesen Personenkreis zu beschreiten. Der DHG-Preis ist mit insgesamt 2000 Euro dotiert. Der erste Preis wird mit 1000 Euro, der zweite und dritte Preis mit jeweils 500 Euro honoriert. Teilnahmebedingungen: Für die Bewerbung sollte das Projekt auf max. fünf DIN A4-Seiten beschrieben werden. Teilnehmer können auch weitere Materialien beifügen. Einsendeschluss ist der 30.4.2010. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Rückfragen und Bewerbungen:

*Prof. Dr. Friedrich Dieckmann, Katholische Hochschule, Nordrhein-Westfalen, Piusallee 89, 48147 Münster, Email: f.dieckmann@katho-nrw.de*

## IMEW schreibt Nachwuchspreis aus

Das Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW) schreibt zum dritten Mal seinen Nachwuchspreis für Arbeiten und Projekte aus. Der Nachwuchspreis wird mit 2000,00 EUR dotiert. Mit dem Preis werden herausragende wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet, welche die gesellschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen und Folgen der medizinischen Forschung und Praxis behandeln und damit zur Gleichberechtigung und Anerkennung von chronisch kranken und behinderten Menschen einen Beitrag leisten. Der Nachwuchspreis geht an Nachwuchswissenschaftlerinnen/ Nachwuchswissenschaftler (einzelne Personen oder eine Gruppe), die in den letzten Jahren Arbeiten zum oben genannten Themenkomplex erstellt haben. Die Bewertung der Beiträge und die Auswahl der PreisträgerInnen erfolgt nach folgenden Kriterien: thematischer Bezug, Originalität der Themenstellung, wissenschaftliche Qualität des Beitrages, Interdisziplinarität. Die Arbeit soll auf einer Veranstaltung präsentiert und in der Reihe des Institutes "IMEW Expertise" veröffentlicht werden. Bewerbungen mit der Präsentation einer wissen-

schaftlichen Arbeit von 20 bis 40 Seiten sind bis zum 14. Mai 2010 an das IMEW zu richten.

*Kontakt: Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft gGmbH (IMEW), Warschauer Straße 58 A, D-10243 Berlin, Telefon: 0049 (0)30/29 38 17 – 70, Fax: 0049 (0)30 / 29 38 17 – 80, E-Mail: info@imew.de*

## Der mitMenschPreis

Mit dem mitMenschPreis zeichnet der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) zusammen mit dem Preisgeld-Stifter, der Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Curacon) Projekte und Initiativen aus, die die konkrete Arbeit im Bereich der Behindertenhilfe oder Sozialpsychiatrie betreffen. Der mitMenschPreis wird alle zwei Jahre ausgeschrieben, das Preisgeld beträgt 10.000 Euro. Bewerbungsschluss ist der 31. März 2010 (Ausschlussfrist). Die Ausschreibung richtet sich an Projekte und Initiativen, die vom Grundgedanken der Inklusion getragen sind – des selbstverständlichen Zusammenlebens aller Menschen, gleich ob mit oder ohne Behinderung. Im Fokus stehen dabei insbesondere Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. Die Projekte und Initiativen sollen ausdrücklich darauf zielen, deren Chancen zur umfassenden, selbstbestimmten Teilhabe zu erhöhen. Dabei sollen die Themen der Inklusion und der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf öffentlichkeitswirksam aufbereitet sowie deren Anliegen transportiert werden.

*Die Bewerbung erfolgt per Online-Formular auf der Webseite des mitMenschPreis oder schriftlich unter Verwendung des Bewerbungsbogens, der auf der Webseite des mitMenschPreis heruntergeladen werden kann. Einsendeschluss (Ausschlussfrist) 31. März 2010. [www.mitmenschpreis.de](http://www.mitmenschpreis.de)*

## Spielzeug für Kinder mit Behinderung

Die Ludothek des Vereins „Fördern durch Spielmittel – Spielzeug für behinderte Kinder e.V.“ ist eine Spielzeugausleiher der besonderen Art. Hier können Kinder mit und ohne Behinderungen gute, innovative Spielmittel nutzen. Durch die Kreativitätsworkshops verfügt der Verein über viele Spielzeug-Neuentwicklungen. Von den etwa 8–10 Ludotheken im deutschen Raum ist diese Einrichtung die erste, die auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit und ohne Behinderungen (bis zum Entwicklungsalter von 6. Jahren) zu-

geschnitten ist. Neuentwickelte Spielmittel der Kreativitätsworkshops und Spielzeuge der Industrie können kostenlos ausprobiert oder gegen eine geringe Gebühr ausgeliehen werden. Dabei ist die Beratung von Kindern und Eltern bei der Auswahl selbstverständlich. Angebote der Ludothek werden auch von interessierten Erziehern und Therapeuten sowie Gruppen aus Kindereinrichtungen genutzt. In den vergangenen Jahren wurden durch den Verein fünf Bände unter dem Titel „Spielzeugwerkstatt, Spielsachen zum Selbermachen für behinderte und nichtbehinderte Kinder“ herausgegeben. Jeder Band enthält Fotos, Übersichts- und Detailzeichnungen der Spielmittel sowie einfache Schritt-für-Schritt-Beschreibungen für die Herstellung. Daneben werden Anregungen für Spielmöglichkeiten – speziell für Kinder mit Behinderung – gegeben. Viele der Spielsachen wurden bereits für Kinder nachgebaut und von den kleinen Experten auf Herz und Nieren geprüft. Die Publikationen erhalten Sie direkt beim Verein. *Kontakt: „Fördern durch Spielmittel – Spielzeug für behinderte Kinder e. V.“, Immanuelkirchstraße 24, 10405 Berlin, Tel.: 030-4429293, E-Mail: [info@spielmittelversand.de](mailto:info@spielmittelversand.de), [www.spielmittelversand.de](http://www.spielmittelversand.de)*

## Neuer Service Info-Mail über aktualisiertes GKV-Hilfsmittelverzeichnis

REHADAT bietet allen Interessierten einen neuen Service an: Das Projekt informiert per E-Mail, sobald eine Änderung im Hilfsmittelverzeichnis der Gesetzlichen Krankenversicherung bei REHADAT aufgenommen und abrufbar ist. Das Anmeldeformular zur REHADAT-GKV-Info finden Sie im Internet unter: <http://www.rehadat.de/gkv2/gkvinfo.jsp>.

Zum Hintergrund: REHADAT übernimmt die vom GKV-Spitzenverband erstellten und im Bundesanzeiger veröffentlichten Fortschreibungen des Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelverzeichnisses. Unter [www.rehadat.de/gkv2/Gkv.KHS](http://www.rehadat.de/gkv2/Gkv.KHS) können Nutzer kostenlos die bedienerfreundliche Version des Verzeichnisses aufrufen. REHADAT ist ein Projekt des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln und wird gefördert vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

## Aha! „Aber hallo: Engagiert und Besonders!“

Die Geschäftsstelle der Volunta gGmbH in Darmstadt startet ab Januar 2010 das Projekt Aha! „Aber hallo: Engagiert und Besonders!“ im Raum Darmstadt und Südhessen. Junge Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung haben die Möglichkeit, Erfahrungen in einem Praktikum abseits der gewohnten Betreuungsstrukturen zu sammeln. Dies kann in der Altenhilfe, in Kitas, Zoos, in Betrieben mit kulturellem Hintergrund oder Ähnlichen stattfinden. In dieser Zeit sollen die Teilnehmer einen Wechsel vom „Hilfebedürftigen zum Helfer“ erfahren und bekommen Gelegenheit, eine neue Perspektive kennenzulernen. Nur konkrete und persönliche Erfahrungen ermöglichen den Praktikanten Einblick in bürgerschaftliches Engagement. Unterstützt wird das Projekt durch die Aktion Mensch, dem Landeswohlfahrtsverband und dem DRK Hessen. Das Praktikum dauert 6 Monate und umfasst ein bis zwei Tage in der Woche. *Kontakt: Deutsches Rotes Kreuz in Hessen, Volunta gGmbH, Partner für Freiwilligendienste und mehr, Jens Bucher, Rheinstr. 41, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151 36065-29, Fax: 06151 36065-19, eMail: [bucher@volunta.de](mailto:bucher@volunta.de)*

## Internet-Suchmaschine KiTaBo hilft Eltern Kindergartenplatz zu finden

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) unterstützt Eltern bei der Suche nach einem geeigneten Kindergartenplatz. Hierfür gibt es die Internet-Suchmaschine KiTaBO (Kindertagesbetreuung online). Sie bietet Eltern die Möglichkeit, den für ihr Kind passenden Platz zu finden. Eltern können nach dem Namen der Einrichtung, der Ausrichtung des Trägers (kommunal, konfessionell, andere), der Postleitzahl, dem Ort oder der Straße suchen. Darüber hinaus sind Abfragen nach dem Alter der betreuten Kinder, besonderen Öffnungszeiten und eben der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung möglich. „Wegen der Vielfalt der unterschiedlichen Angebote sollten sich Eltern von Kindern mit Behinderung möglichst früh um einen Platz für ihr Kind bemühen, damit eine optimale Beratung ohne Zeitdruck ermöglicht wird. Je früher die Anmeldung, desto passgenauer kann das für das jeweilige Kind richtige Angebot gefunden werden“, teile LVR-Jugenddezernent Reinhard Elzer mit.

*Interessierte Eltern finden KiTaBO unter: [www.lvr.de/jugend](http://www.lvr.de/jugend)*

## kreakids von fips e.V. in Köln

Ein Gruppenangebot für die gesunden Geschwisterkinder von chronisch kranken und/oder behinderten Kindern

### Was machen wir in der Gruppe kreakids von fips?

Die Kinder malen, zeichnen, modellieren, es gibt viele neue Spiele auszuprobieren, auch steile Kletterwände können die Kinder mutig zusammen erklimmen ebenso wie feinfühlig Freunde gewinnen. Über Spielen, Bilder, Geschichten und Aktivitäten können die Kinder Stimmungen ausdrücken und über das reden, was ihnen wichtig ist.

### Wer kann an der Gruppe teilnehmen?

Teilnehmen können Geschwisterkinder zwischen 6 und 10 Jahren. Die Gruppenstärke umfasst ca. acht bis zehn Kinder. Die Anmeldung der Kinder erfolgt idealerweise verbindlich für einen kompletten Gruppenzyklus der 10 bis 12 Gruppeneinheiten verteilt über mehrere Monate umfasst.

### Wann starten die kreakids von fips? Wie erfolgt die Anmeldung?

Am Freitag, 23.04.2010 startet die neue Gruppe von 15:00-16:30. danach 14-tägig immer freitags zur selben Zeit. Die genauen Termine werden den Interessenten bei Kontaktaufnahme bekannt gegeben bzw. auch in Kürze auf der Homepage: [www.fipskoeln.de](http://www.fipskoeln.de) veröffentlicht.

Ab sofort nehmen wir Anfragen und Anmeldungen entgegen. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer: 02 21-16 80 600.

Als Ansprechpartner für weiterführende Fragen steht Ihnen gerne die Gruppenleiterin unter obiger Telefonnummer und auch per Mail [diana.marten@fipskoeln.de](mailto:diana.marten@fipskoeln.de) zur Verfügung

## Eine Welt ohne Behinderung – Vision oder Alptraum?

IMEW Expertise 9, 2009

ISBN 978-3-9811917-0-7, ISSN 1612-6645  
124 S., Euro 10,00, zuzüglich Porto- und Versandkosten

Im Jahr 2006 wurde die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen verabschiedet. Die Gleichstellung und das Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind ein Menschenrecht. Eine eher negative Haltung gegenüber Menschen mit Behinderung spiegelt sich dagegen in der Praxis der Pränataldiagnostik wider. Weit verbreitet ist die Einstellung: Wer will schon ein behindertes Kind? Die Autorinnen und Autoren beleuchten aus historischer und aktueller Perspektive die unterschiedlichen Tendenzen in Bezug auf die gesellschaftliche Anerkennung von Menschen mit Behinderung.

### Inhalte u. a.:

**Markus Kurth:** Die UN-Konvention und die Folgen für das Menschenbild – unentdeckte Seiten eines besonderen Menschenrechtsdokuments

**Sigrid Graumann:** Die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

**Hans-Walter Schmuhl:** Menschen mit Behinderungen im Spannungsfeld von Exklusion und Inklusion

**Sebastian Barsch:** Menschen mit Behinderungen in der DDR

**LeRoy Walters:** Paul Braune und der Kampf gegen die Ermordung von Menschen mit Behinderungen

**Bernward Wolf:** Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst?! (Psalm 8)

**Manfred Kock:** Gemeinsam mit Grenzen leben.

*Bezug: Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft gGmbH (IMEW), Warschauer Straße 58 A, D-10243 Berlin, Tel.: 0049 (0)30/29 38 17 – 70, Fax: 0049 (0)30 / 29 38 17 – 80, E-Mail: [info@imew.de](mailto:info@imew.de)*

## Kochbuch-CD „Auf eigenen Füßen stehen

– Kochrezepte für Menschen mit Behinderung  
Neuerscheinung

„Ich kann doch gar nicht kochen!“ Für viele junge Erwachsene ist dies ein Grund, noch im „Hotel Mama“ zu wohnen. In den vergangenen zwei Jahren organisierte der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg spezielle Kochkurse für Menschen mit Behinderung. So entstand ein Kochbuch mit über 150 Rezepten für den Alltag und für besondere Anlässe. Es ist nun als CD erhältlich. Vielen Menschen mit schweren Behinderungen fällt das Lesen schwer – Bilder sind schneller zu erfassen. In einfacher Sprache und sehr wenig Text werden die Rezepte erklärt. „Unsere Rezepte halten jeden Arbeitsschritt – vom Einkauf der Zutaten bis zum Servieren des fertigen Gerichts – im Bild fest. Für unseren Gemüseauflauf beispielsweise brauchten wir deshalb 15 Seiten und 60 Einzelschritte, davon 13 Fotos allein für die Zutaten“, erklärt Geschäftsführerin Jutta Pagel-Steidl. „Dies macht unser Projekt einzigartig.“ Das Kochbuch ist Teil des Projektes „Auf eigenen Füßen stehen – Koch- und Haushaltstipps für Menschen mit Behinderung“, das von der Landesstiftung Baden-Württemberg unterstützt wurde. Mehr über das Projekt sowie die einzelnen Rezepte gibt es im Internet unter [www.kochen-kann-ich-auch.de](http://www.kochen-kann-ich-auch.de).

*Die Kochbuch-CD „Auf eigenen Füßen stehen“ ist erhältlich beim Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V., Haußmannstraße 6 in 70188 Stuttgart (Telefon 0711 / 2155 – 220, eMail [info@lv-koerper-behinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerper-behinderte-bw.de)). Die CD kostet 7,50 Euro bzw. ermäßigt 5,00 Euro für Menschen mit Behinderung.*

## Heilpädagogik - ein Versprechen

Dieter Fischer, 2009, 380 S., 29,50 Euro,  
ISBN 978-3-934471-79-5

Ein neues Buch zur Heilpädagogik? Ist das überhaupt notwendig, wo doch Integration und Inklusion endlich Schritte nach vorne tun und behinderten Menschen ein anderes Terrain für deren Leben, Lernen und Arbeiten ermöglichen? Wozu „Versprechen“, wo es heute ja selbstverständlich ist, nach Qualifizierung und Zertifizie-

rung zu fragen? Nicht ein Gegen hat sich dieses Buch auf die Fahnen geschrieben, vielmehr will es Aspekte heilpädagogischer Dienstleistungen beleuchten, die unverzichtbar sind und dennoch zunehmend weniger eine Rolle spielen – Verbindlichkeit, Vertrauen, Werte wie auch Partnerschaft. Die Heilpädagogik selbst will jenen Menschen hilfreich sein, die auf Grund ihrer Lebensbedingungen – in Form von Beeinträchtigungen, Krankheit, Alter oder Armut – auf Unterstützung angewiesen sind. Die neben allgemeinen Überlegungen zur „Heilpädagogik als Versprechen“ dargestellten vierzehn Praxisfelder geben sehr unterschiedliche Einblicke in heilpädagogisches Handeln und wollen zu eigenem Gestalten anregen. Belastende Momente – durch Krankheit, Behinderung, Armut oder Alter bedingt – stehen der erbrachten Lebensleistung jener gegenüber, die heilpädagogische Dienste in Anspruch nehmen. Gelingen wie auch Scheitern sind dabei in Balance zu halten, wenn wir nach Talenten suchen und der Hoffnung ebenso Raum geben wie den Werten und dem Sinn. Dieses Buch lädt Mitarbeiter der Behindertenhilfe, sozialer Dienste wie auch der Altenarbeit ein, sich für ihre Arbeit anregen zu lassen, sowohl für ihre Klienten als auch für sich selbst und ihrer Arbeit neue Perspektiven zu entwickeln – und manches Gewohnte gleichzeitig in Frage zu stellen.

Gerhard Grunick &amp; Dr. Nicola Maier-Michalitsch (Hrsg.)

# Leben pur – Kommunikation

bei Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen

EUR 14,90 (Nichtmitgl.), EUR 10,00 (Mitgl.), ISBN: 978-3-910095-79-3



Das Leben von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen ist oftmals von dem Problem geprägt, sich nicht in der Form ausdrücken zu können, die direkt und ohne Zweifel von der Umgebung verstanden wird. Die möglichen Folgen, die sich aus dem Nicht-verstanden-Werden oder Nicht-ausdrücken-Können auf Dauer ergeben,

können sich vom inneren Rückzug und anhaltenden und tiefen Frustrationen und Depressionen bis hin zu Auto- und Fremdaggression erstrecken.

Kommunikation ist ein wesentliches und außerordentlich wichtiges menschliches Bedürfnis. Das neue Buch aus der Serie „Leben pur ...“ hat Beiträge gesammelt, die verschiedene Möglichkeiten aufzeigen, wie sich Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen mitteilen können oder wie man mit ihnen in Kontakt treten kann. Dabei werden nicht nur die Möglichkeiten der Unterstützten Kommunikation auf-

gezeigt. Auch Beiträge zur Sensusmotorischen Kooperation, zu körpersprachlichen Äußerungen oder zu den Möglichkeiten der Kommunikation bei sehr kleinen Kindern mit schweren Beeinträchtigungen sind vertreten. Es werden spezielle Themen aufgegriffen, wie z.B. „Taktils Gebärden“, die Besonderheiten in der Kommunikation bei Menschen mit einer Sehschädigung oder bei langzeitbeatmeten Kindern und Jugendlichen und auch das Thema „Kommunikation im System der Sozialgesetzgebung“ wird behandelt. Praxisbezogene Themen wie „In Kontakt kommen mit Musik“, „Kommunikation im Alltag“ oder das „Ich-Buch“ fehlen ebenso wenig wie Erfahrungen von Eltern und betroffenen Menschen.

Mit Beiträgen u.a. von:

Prof. Dr. Andreas Fröhlich, Prof. Dr. Jens Boenisch,  
Prof. Dr. Wolfgang Prashak, Dr. Susanne Wachsmuth,  
Werner Gruhl, Kathrin Mohr, Angela Simon, Uta Herzog,  
Michael Schwerdt, Cordula Birngruber, Sören Bauersfeld,  
Jens Ehler

## Bestellcoupon / Fax: 02 11 – 6 40 04–20

Name: \_\_\_\_\_

Straße/Ort: \_\_\_\_\_

Stückzahl: \_\_\_\_\_  Nichtmitglied Euro 14,90  Mitglied Euro 10,00

Titel: **Leben pur – Kommunikation**

Der **verlag selbstbestimmtes leben** ist Eigenverlag des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., Brehmstraße 5-7, 40239 Düsseldorf, Tel. 02 11/ 64 00 4-0, e-mail: [verlag@bvkm.de](mailto:verlag@bvkm.de), <http://www.bvkm.de>

# Lust auf Mädchenkonferenz?

**In diesem Jahr ist es wieder soweit!**

**Vom 29. bis 31. Oktober 2010 findet die Mädchenkonferenz des bvkm im Wichernhaus in Altdorf (bei Nürnberg) statt.**

Vielleicht habt Ihr Lust, dabei zu sein?

Auf der Mädchenkonferenz könnt Ihr in Workshops ganz viel ausprobieren.

Bestimmt ist für jede ein passendes Angebot dabei.

Außerdem gibt es den Auftritt einer Mädchen-Band, eine Disko und jede Menge Spaß.

In diesem Jahr hat uns das Wichernhaus in Altdorf eingeladen.

Rechts seht Ihr ein Bild davon. Dort gibt es eine Schule mit Tagesstätte und Internat, wo wir uns treffen können. Alles ist rollstuhlgerecht. Von Nürnberg aus ist Altdorf ganz einfach mit der S-Bahn zu erreichen. Auch die S-Bahn kann mit dem Rollstuhl genutzt werden.



**Die Mädchenkonferenz findet statt vom 29. bis 31. Oktober 2010.**

Wenn Ihr dabei sein wollt, schreibt uns:

bvkm – Heide Adam-Blaneck  
Brehmstr. 5-7  
40239 Düsseldorf

oder per Mail: [heide.adam-blaneck@bvkm.de](mailto:heide.adam-blaneck@bvkm.de)

